

Allgemeine Schulordnung (ASchO)

V. Erziehungsmaßnahmen

§ 16 Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Wahl der Erziehungsmaßnahmen bleibt dem Lehrer überlassen. Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze soll er verantwortungsbewusst seine Wahl so treffen, dass sie der jeweiligen Situation und der Persönlichkeit des Schülers gleichermaßen gerecht wird.

(2) Besonders geeignet sind Erziehungsmaßnahmen, die dem Schüler bestimmte Pflichten auferlegen, insbesondere solche, die in der Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens, der Entschuldigung für eine Kränkung oder in Kompensationshandlungen bestehen. Nacharbeiten unter Aufsicht ist als Erziehungsmaßnahme bei schuldhaften Lernrückständen zulässig. Die Erziehungsberechtigten sind vorher zu unterrichten.

Schulordnungsgesetz (SchoG)

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Verwirklichung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und zum Schutz von Personen und Sachen können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, soweit andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten; insbesondere ist vor Verhängung einer bestimmten Ordnungsmaßnahme zu prüfen, ob nicht eine leichtere Ordnungsmaßnahme ausreicht.

(2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder durch die unterrichtende Lehrkraft: der schriftliche Verweis;
2. durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:
 - a) die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe;
 - b) der Ausschluss von besonders bevorzugten Schulveranstaltungen bei fortbestehender Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht während dieser Zeit;
 - c) die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht;
 - d) der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform für einen Unterrichtstag;
3. durch die Klassenkonferenz oder den Jahrgangsausschuss unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder ihrer oder seiner Vertretung, wobei die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher oder die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Kerngruppe stimmberechtigt ist und eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme teilnimmt:
 - a) der Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtswochen; Nummer 2 Buchst. d bleibt unberührt;
 - b) die Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
4. durch die Gesamtkonferenz: der Ausschluß aus der Schule;
5. durch die Schulaufsichtsbehörde: auf Antrag der Gesamtkonferenz die Ausdehnung des Ausschlusses auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der Förderschule soziale Entwicklung.

Ein Beschluß der Gesamtkonferenz gemäß Satz 1 Nr. 4 und 5, an dem die Vertreterinnen und Vertreter der Schülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen, bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solchen ist nicht zulässig.

(3) Körperliche Züchtigung und entwürdigende Maßnahmen sind nicht zulässig.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b bis Nr. 3 Buchst. b ist nur zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten ihre oder seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat.

Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben der Schülerin oder des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, die Gesundheit oder Sicherheit der Mitschülerinnen und Mitschüler befürchten läßt; eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn zu erwarten steht, daß auch bei einem Wechsel der Schule die gleiche Gefährdung der Mitschülerinnen und Mitschüler gegeben ist.

(5) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist der Schülerin oder dem Schüler, vor Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 auch den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung vor der für die Entscheidung zuständigen Stelle zu geben. Die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten können eine Schülerin oder einen Schüler oder eine Lehrkraft ihres Vertrauens hinzuziehen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in dringenden Fällen einer Schülerin oder einem Schüler vorläufig den Schulbesuch untersagen, wenn deren oder dessen Verhalten den Ausschluß aus der Schule durch die Gesamtkonferenz erwarten läßt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Entscheidung der Gesamtkonferenz unverzüglich herbeizuführen.

(7) Eine Ordnungsmaßnahme ist den Erziehungsberechtigten und dem für die Berufsausbildung der Schülerin oder des Schülers Mitverantwortlichen, eine Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 darüber hinaus dem Jugendamt und der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Ordnungsmaßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.

Allgemeine Schulordnung (ASchO) und Schulordnungsgesetz (SchoG) im Vergleich; ÜBUNGEN

ASchO § 16; SchoG § 32

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und gegebenenfalls pädagogischen Gesichtspunkten!

1. Die Klasse war während des Unterrichts verschwätzt, teilweise laut. Ein Unterrichtserfolg war aus der Sicht des Lehrers nicht im angestrebten Maß gegeben. Er ordnet an, dass die ganze Klasse in einer 6. Stunde, in der sie laut Stundenplan keinen Unterricht hat, dableibt, und von ihm gegebene Aufgaben zu lösen hat.

2. Ein ruhiger Schüler zeigt sich außergewöhnlich unruhig. Er versucht wiederholt, mit seinem Nachbarn ins Gespräch zu kommen. In der Klasse wird insgesamt viel geschwätzt. Der Lehrer entnervt, weil auch der sonst ruhige Schüler spricht, schreibt ihm einen Verweis.

3. Ein Schüler erzählt während des Unterrichts seinem Nachbarn immer wieder Geschichten. Auf Nachfragen zu Inhalten des Unterrichts zeigt er allerdings, dass er stets weiß, worum es geht. Der Lehrer verordnet ihm eine Stunde Nachsitzen.

4. Ein Schüler kommt wiederholt ohne Hausaufgaben zum Unterricht. Er kann Aufgaben, die im Zusammenhang mit den Hausaufgaben stehen, oft nicht lösen. Der Lehrer verordnet 2 Stunden Nachsitzen.

5. Ein Lehrer lässt einen Schüler nachsitzen, ist aber selbst in der Stunde, in der der Schüler dableibt, nicht anwesend.

6. Ein Schüler zeigt sich im Unterricht verschwätzt und lügt oft, wenn er Hausaufgaben nicht gemacht hat. Der Lehrer möchte ihn von einem bevorstehenden fünftägigen Schullandheimaufenthalt ausschließen.

7. Eine Schülerin kommt konsequent etwa 3 Monate ohne Hausaufgaben in vielen Fächern. Die Lehrer drohen ihr im Rahmen einer Klassenkonferenz den Ausschluss aus der Schule an.
-
-

8. Ein Junge fällt durch Nichtstun im Unterricht und aggressives Verhalten gegenüber Mitschülern auf. Nachdem er einen jüngeren Mitschüler aus nichtigem Grund schwer verprügelt hat, dass dieser blutete und viele blaue Flecken davontrug, schließt ihn die Klassenkonferenz für 14 Tage von der Schule aus.
-
-

9. Ein Schüler stört den Unterricht wiederholt durch Zwischenrufe (Beispiele: „Das ist doch leicht; würdest du aufpassen, Anne, könntest du das auch; wie kann man sich nur so dumm anstellen?“). Der Lehrer verwarnt ihn; nachdem das Verhalten nicht eingestellt wird, schreibt er einen Verweis.
-
-

10. Ein Schulleiter ist empört über die rassistische Äußerung eines Schülers. („Blöde Türkensau, lass dich von deinem Bruder ficken!“) Er schließt den betreffenden Schüler mit sofortiger Wirkung vom Schulbesuch aus.
-
-

11. Ein Schüler stört wiederholt den Unterricht durch aggressive Bemerkungen gegenüber Mitschülern. Der Direktor schickt ihn in eine Parallelklasse.
-
-

12. Ein Schüler wird von der Klassenkonferenz von einer bevorzugten Schulveranstaltung ausgeschlossen. Der Klassenlehrer hatte versäumt, die Eltern einzuladen. Nach der Konferenz kommt ein Beschwerdebrief von beiden Elternteilen unterschrieben. Wesentlicher Inhalt: „Die Maßnahme der Konferenz ist völlig überzogen.“ Die Eltern legen gegen die Entscheidung Einspruch ein.
-
-

Erziehungsmaßnahmen

1. Betrachten Sie die möglichen Fehlverhalten der Schüler und prüfen Sie, inwieweit die Ordnungsmaßnahmen geeignet erscheinen, den verschiedenen Formen des Fehlverhaltens zu begegnen!
2. Erklären Sie, was unter dem Begriff „Erziehungsmaßnahme“ zu verstehen ist!
3. Geben Sie Beispiele für Erziehungsmaßnahmen!